

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 202-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.545

Eingereicht am: 04.09.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Linder (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Imboden (Bern, Grüne)
Graf-Rudolf (Belp, Grüne)
Bauen (Münsingen, Grüne)
Seiler (Trubschachen, Grüne)

Weitere Unterschriften: 10

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 247/2018 vom 07. März 2018
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Mehrweggeschirr an bewilligungspflichtigen Grossveranstaltungen auf öffentlichem Grund im ganzen Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. an bewilligungspflichtigen Grossveranstaltungen auf öffentlichem Grund im Kanton Bern eine Pflicht für Mehrweggeschirr einzuführen, insofern dass Lebensmittel, für deren Verzehr Teller, Schalen, Besteck o.ä. benötigt werden, und Getränke im Offenausschank verkauft werden
2. die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit der Einsatz von Mehrweggeschirr an bewilligungspflichtigen Grossveranstaltungen für verbindlich erklärt wird, und gegebenenfalls eine entsprechende Gesetzesänderung vorzunehmen

Begründung:

Zahlreiche Grossveranstaltungen locken im ganzen Kanton Bern hunderte oder sogar tausende von Besuchern an. Namentlich fanden in jüngster Zeit das Seaside Festival in Spiez und das Unspunnen-Fest in Interlaken statt. Beides sind Grossanlässe, wo noch kein oder nur teilweise

Mehrweggeschirr verwendet wird. Dies soll sich künftig ändern. Diverse Städte im Kanton Bern haben das Konzept des Mehrweggeschirrs an Grossveranstaltungen bereits erfolgreich eingeführt. Dieses führt dazu, dass Abfallberge massiv vermindert werden. Mehrweggeschirr ist umweltfreundlicher als Einweggeschirr und schont somit die natürlichen Ressourcen. Es ist heute lediglich so geregelt, dass der Kanton auf der Checkliste für Grossanlässe Mehrweggeschirr nur «empfiehlt».

Bereits gibt es viele Anbieter, die sich auf den Vertrieb von Mehrweggeschirr spezialisiert haben. Ebenso zeigen Städte wie Thun, Biel und Bern beispielhaft auf, wie die Umsetzung mit Mehrweggeschirr erfolgreich gelingen kann. Dieser Erfolg soll nun im ganzen Kanton Bern zum Tragen kommen.

Antwort des Regierungsrates

Eine Vorschrift, mit der Mehrweggeschirr an Veranstaltungen vorgeschrieben wird, stellt eine Vorschrift zum Betrieb eines Gastgewerbebetriebs dar. Artikel 9 des Gastgewerbegesetzes¹ ermächtigt den Regierungsrat, entsprechende Vorschriften durch Verordnung zu erlassen.

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich also um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass an Veranstaltungen in erster Linie Mehrweggeschirr zu verwenden sei und zwar nicht nur bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund. Die bestehenden Regelungen der Gemeinden knüpfen an das Kriterium „öffentlicher Grund“ an, weil sich daraus ihre Regelungskompetenz ableitet. Diese Einschränkung ist auf kantonaler Ebene nicht nötig, weil das Gastgewerbegesetz für alle Betriebe gilt. Die Verwendung von Mehrweggeschirr an Veranstaltungen ist ökologisch die bessere Wahl. Dies hat eine vergleichende Ökobilanz anlässlich der UEFA EURO 2008 bereits vor zehn Jahren aufgezeigt. Seit Jahren beweisen Veranstaltungen wie das Open-Air-Festival auf dem Gurten oder das Buskers in der Berner Altstadt im Kanton Bern die Praxistauglichkeit von Mehrwegsystemen. Die Erfahrungen sind gut. Schweizweit haben zudem verschiedene Städte und Kantone eine gemeinsame Webseite geschaffen, www.saubere-veranstaltung.ch, in der Ansätze zur Verminderung von Abfällen bei Grossveranstaltungen empfohlen werden. Trotzdem setzt sich das System vielerorts noch nicht durch, wofür die Veranstalter vor allem die Kosten und die aufwendigere Logistik verantwortlich machen. Die erwähnten bedeutenden Veranstaltungen zeigen, dass die Vorbehalte nicht berechtigt sind. Es macht deshalb Sinn, gestützt auf Artikel 9 GGG die Gastgewerbeverordnung mit einer Vorschrift über die Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr zu ergänzen. Diese Pflicht ist allerdings zu präzisieren:

Es gibt grundsätzlich zwei Systeme für Mehrweggeschirr:

- Sauberes Geschirr wird an die Stände gebracht, einmalig verwendet und schmutzig zurückgegeben.
- Das Mehrweggeschirr wird durch die Stände selbst gereinigt und am Anlass wiederverwendet.

Aus hygienischen Gründen ist die Reinigung vor Ort nicht sinnvoll, weil die nötigen Abwaschmöglichkeiten meistens nicht zur Verfügung stehen, um wirklich sauberes Geschirr zu gewähr-

¹ Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993 (GGG, BSG 935.11)

leisten. Dieses System ist deshalb nicht vorzuschreiben. Zudem gibt es Fälle, in denen Mehrweggeschirr nicht der einzige und beste Weg ist, das Abfallproblem an Veranstaltungen in den Griff zu bekommen. Die Stadt Thun zum Beispiel hat wegen negativer Erfahrungen mit Mehrweggebinden ihr Reglement korrigiert. So muss bei kleineren Anlässen in Hallen kein Mehrweggeschirr mehr eingesetzt werden und der Bratwurst-Einwegkarton ist wieder erlaubt. Deshalb ist den Bewilligungsbehörden ein Ermessensspielraum einzuräumen, um den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Auf die Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr kann verzichtet werden, wenn dies nicht verhältnismässig wäre oder wenn eine andere ökologisch gleichwertige Lösung zur Verfügung steht.

Der Regierungsrat hat eine entsprechende Anpassung der Gastgewerbeverordnung bereits in die Wege geleitet, weshalb er bereit ist, die Richtlinienmotion anzunehmen.

Verteiler

- Grosser Rat